

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Kerygma und Dogma* 61 (2015). It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Hilpert, Konrad

Partnerschaftliche Lebensformen im Plural? Fundamentaethische Überlegungen

in: *Kerygma und Dogma* 61 (2015), pp. 181–194

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2015

<https://doi.org/10.13109/kedo.2015.61.3.181>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Kerygma und Dogma* 61 (2015) erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Hilpert, Konrad

Partnerschaftliche Lebensformen im Plural? Fundamentaethische Überlegungen

in: *Kerygma und Dogma* 61 (2015), S. 181–194

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2015

<https://doi.org/10.13109/kedo.2015.61.3.181>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

Partnerschaftliche Lebensformen im Plural?

Fundamentelethische Überlegungen

Der Begriff der Lebensform wird heute häufig gebraucht, sowohl zusätzlich zu Ehe und Familie, als auch diese einschließend. Er dient gleichermaßen als Oberbegriff wie als nähere Bestimmung, um welche Art von Phänomen bei dem Gemeinten handelt, einerseits um ein Ensemble von Überzeugungen und wertbasierten Orientierungen, das die private Lebensführung prägt, andererseits um ein soziales Leitbild, das weder von einem Einzelnen erfunden ist noch nur von einem Einzelnen als maßgeblich anerkannt wird. Lebensformen sind demnach stabile Praxiszusammenhänge, die das Leben von Individuen nachhaltig strukturieren, dabei aber sozial sichtbar sind bis dahin, dass ihre institutionellen und ökonomischen Rahmenbedingungen öffentlich, also für alle geregelt werden, ohne doch im Inneren lückenlos festgelegt zu sein.¹ Sie umfassen zentrale Bereiche des menschlichen Miteinanders wie Wohnen, Erziehung, Beziehungen, Arbeit, Kleidung. Sie haben unübersehbar eine naturale Basis; aber sie sind offensichtlich mehr als nur die rituelle Ausschmückung der naturalen Bedingungen, unter der sich die biologische Reproduktion der menschlichen Art abspielt, nämlich auch Ergebnisse der kulturellen Entfaltung und auch Gegenstand der intendierter Veränderung, weshalb sie sich einerseits von den instinktiv kodierten Verhaltensweisen der >Tiere abheben und sich andererseits in den Kulturen in unterschiedlichsten Gestalten manifestieren. Wie weit die Macht der naturalen Dispositionen reicht und wie weit die kulturelle und dann noch einmal die individuelle Plastizität der Lebensform konkret geht bzw. welche Grenzen beachtet werden sollen, ist in der Geschichte der Kulturen und im Prozess der gesellschaftlichen Entwicklung ein bleibendes Thema von höchster ethischer Relevanz.

I. Die Pluralisierung partnerschaftlicher Lebensformen als ethische Herausforderung

Dass Zusammenleben pluraler geworden ist, ist eine der deutlichsten Entwicklungen innerhalb des Prozesses der Veränderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit.² Die Pluralisierung betrifft sowohl die Ehe wie auch die Familie: So sind neben die Ehe alternative Formen des Zusammenlebens erwachsener Frauen und Männer getreten. Die Ehe ist zwar noch immer von großer Bedeutung, aber sie hat ihren früher selbstverständlichen normativen Vorrang eingebüßt. Zugleich hat sich das, was als Familie bezeichnet wird, erheblich erweitert; außer den Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit ihren leiblichen Kindern fallen darunter auch Lebensformen wie Ein-Eltern-Familien und Patchwork-Familien mit Kindern aus einer früheren Ehe. Auch das anteilige Verhältnis zwischen ihnen hat sich verschoben insofern die Zahl der Familien mit Ehepaaren abnimmt, während die Zahl alternativer Familienkonstellationen im Ansteigen begriffen ist.

Dazu kommt die stärkere Eigenständigkeit beider Institutionen: Während Familien, die nicht linear aus einer Ehe hervorgewachsen sind, zunehmen, gibt es andererseits auch eine wachsende Zahl von

Vgl. dazu die derzeit ausführlichste und trefflichste Analyse von Lebensformen bei Rahel Jaeggi, *Kritik der Lebensformen*, Berlin 2014.

² Zum Befund als Überblick: Franz-Xaver Kaufmann, *Zukunft der Familie. Stabilität, Stabilitätsrisiken und Wandel der familiären Lebensformen*, München 1990; Ders., *Ehe und Familie zwischen kultureller Normierung und gesellschaftlicher Bedingtheit* in: Stefan Goertz (Hg.), *Soziologie und Sozialethik. Gesellschaftliche Aufsätze zur Moralsoziologie*, Freiburg i. Ue/Freiburg i. Br. 2013, 285-301.

Paaren, die bewusst und gewollt über längere Zeit oder sogar für immer kinderlos bleiben. Nicht mehr jede oder so gut wie jede Ehe wird heute auch zu einer Familie.

Zum Befund der Pluralisierung des Zusammenlebens gehören schließlich auch die Lebensgemeinschaften von gleichgeschlechtlichen Frauen und Männern sowie jener alleinlebenden und kinderlosen, die ihre Weise zu leben als Gegenentwurf zur Familie verstehen und in der Öffentlichkeit deutlich machen.

Auch wenn die Rede von der Pluralisierung der Lebensformen längst zu einem gängigen Topos analytischer Gesellschaftsbeschreibung geworden ist, lässt sie im Unklaren, was Pluralisierung näherhin heißt. Bedeutet die Veränderung hin zu einer Mehrheit von Lebensformen eine konkurrierende Verdrängung, eine beerbende Ablösung oder „bloß“ ein Hinzukommen neuer Lebensformen zu den bisher selbstverständlichen?

Auf jeden Fall stellt die Pluralisierung der Lebensformen eine erhebliche Herausforderung dar. Zunächst eine Herausforderung für jedes Paar. Denn dessen Partner müssen ihre Beziehung in diesem Raum der Alternativen gestalten und ihr eine bestimmte kulturell geprägte Lebensform als stabile Ordnung des Miteinanders und umgreifende, aber auch für das persönliche Eigensein platzlassende Klammer wählen und aneignen. Selbst wenn sie gemeinsam der Überzeugung sind, dass für sie die Ehe mit der Option für die Transformation zur Familie der beste Weg für die Koexistenz ist, treten sie nicht einfach alternativlos in einen kulturell und religiös vorgegebenen umfassenden Normenkomplex ein, sondern müssen konkret erst die bestimmte Lebensform finden, die für jeden der beiden Subjekte und für beide als Paar geeignet ist, und diese dann näher ausgestalten. Auch wenn der Staat und die Kirche dafür rechtlich geregelte Institutionen bereithalten, lassen diese Angebote einerseits noch viel Spielraum für konkrete Festlegungen, Absprachen und Balancen. Andererseits erfolgt die Wahrnehmung eines solchen Angebots im Kontext anderer möglicher Formen des Zusammenlebens und muss deshalb angesichts dieser anderen Möglichkeiten gewollt und durchgehalten werden.

Eine Herausforderung stellt die Pluralisierung der partnerschaftlichen Lebensformen aber auch für die größere äußere Umgebung der Lebensformen, für die Gesellschaft aber auch für die Kirche dar. Denn zum einen muss geprüft werden, ob man angesichts der Unterschiedlichkeit von Formen für individuelle Lebensentwürfe unterschiedliche Rahmenregelungen braucht. Andererseits muss bedacht werden, was trotz allen Respekts vor der Freiheit der Wahl einer oder mehrerer Lebensformen und deren inneren Ausgestaltung schützenswert oder sogar schutzbedürftig ist, etwa im Hinblick auf die Erhaltung der Freiheit der Subjekte, die miteinander eine Lebensform praktizieren, oder im Hinblick auf die Sorgepflicht für Kinder, die entstehen, und schließlich auch im Hinblick auf ungute Konkurrenzen, die zwischen den in unterschiedlichen Lebensformen Lebenden strukturell entstehen können, etwa im Steuerrecht, in der Stadtplanung oder beim Wohnungsbau, in der Arbeitswelt usw. Die Realisierung neuer Lebensformen in der modernen Gesellschaft ist nämlich nicht nur ein Akt der Wahl und Ausdruck individueller Freiheitsgestaltung, sondern benötigt auch,

zum Teil sogar in erheblichem Maße infrastrukturelle Voraussetzungen und öffentliche Leistungen. Auch deshalb sind die Lebensformen, in denen die Menschen ihr Zusammenleben in eine mehr oder weniger stabile Struktur bringen, nicht bloß eine private Angelegenheit, die ethisch nichts als zu respektieren ist, sondern auch verwickelt mit politischen Entscheidungen, die durchaus öffentlich debattiert und kritisiert werden können.³

Auch wenn die Pluralisierung der Lebensformen in modernen freiheitlichen Gesellschaftsformen ein Faktum ist, das sich nicht einfach zurücksetzen oder gar unterdrücken lässt, sind die sich herausbildenden Lebensformen also nicht einfach ethisch neutral und der Bewertung entzogen. Und auch Respekt und konfliktfreies Miteinander sind zweifellos wichtige aber wohl kaum die einzigen Referenzgrößen der Bewertung von Lebensformen. Die ethische Frage lässt sich weder aus der Meinungs- und Willensbildung der sich zu einer Lebensform entschließenden Subjekte noch aus der gesellschaftlichen Debatte und Willensbildung komplett heraushalten, wenn man an kollektive Aufgaben wie Erziehung und Bildung aber auch an Personen-, Erb- und Sozialrecht denkt.

Gefragt werden muss deshalb, welches die normativen Ansprüche sind, die mit den diversen partnerschaftlichen Lebensformen - sei es ganz ausdrücklich oder aber implizit - verbunden sind. Dieser Frage nachzuspüren, läuft in letzter Konsequenz auf die vergleichende Bewertung der Lebensformen hinaus. Allerdings ist eine solche Bewertung heute kaum mehr in der Weise möglich, dass eine bestimmte Lebensform aufgrund von Herkunft oder metaphysischen Erwägungen als normativ definiert wird und alle weiteren im Hinblick auf ihre Andersheit als defizitär erklärt werden. Vielmehr muss die Ration der Unterschiedlichen Werthaltigkeit darin gesucht werden, dass die verschiedenen Lebensformen in unterschiedlichem Maß dazu geeignet sein können, zum Gelingen des Projekts Partnerschaft beizutragen bzw. zum Missglücken verleiten. Es geht also um ein besser oder schlechter, um ein mehr oder weniger, um angemessener oder weniger angemessen im Hinblick auf den ethischen Gehalt.

II. Interne Prinzipien partnerschaftlicher Lebensformen

Es wird folglich davon ausgegangen, dass Lebensformen normative Gebilde sind, genauer: auch normative Gebilde sind. Sie bestehen also nicht nur aus Normen, wie man leben soll, aber sie sind von solchen durchwirkt und zusammengehaltene Praxiszusammenhänge. Zu deren lebensweltlicher und sozialer Umgebung, aber auch zu ihrer Vitalität gehört noch viel mehr als Normen, z.B. Rituale und Symbole, Gefühle und Faszination. Auch sind Lebensformen nicht gleichzusetzen mit einer einzigen Norm, sondern komplexe Gebilde auch in dem Sinn, dass in ihnen mehrere Normen miteinander verknüpft sind zu einem Zusammenhang, der für eine bestimmte Lebensform konstitutiv ist, bzw. sie unterscheidbar macht von den anderen. Diese innere Normativität der partnerschaftlichen Lebensformen soll im Folgenden in der Gestalt der Prinzipien explizit gemacht werden, die im Zusammenhang ihrer Rechtfertigung wie auch ihrer Kritik oder Transformation namhaft gemacht werden:

³ Dazu beispielsweise Ludwig Siep, Zwei Formen der Ethik, Oppladen 1997, 20.

1. Wechselseitige Zuneigung:

Als die entscheidend normative Voraussetzung für partnerschaftliche Beziehungen zu einer bestimmten Person gilt heute fast unbestritten die Liebe. „Liebe“ meint in diesem Zusammenhang einerseits mehr als ein bloß spontanes Hochgefühl oder eine Gestimmtheit, andererseits aber auch mehr als nur Respekt.⁴ Vielmehr bezeichnet Liebe die Anerkennung des Partners als einer Person, die für mich besonders wichtig und in ihrer Bedeutung für mich einzigartig ist, samt der Verpflichtungen, die dieser im Vergleich zu allen anderen Menschen einzigartigen Verbundenheit entsprechen. Sie erstreckt sich auch auf das Handeln und die Haltung des Wohltuens und drückt sich so konsequenterweise auch in einer Praxis des Miteinanders aus.

Es gehört mit zum normativen Ideal der Liebe, dass die Zuneigung wechselseitig sein soll. Partnerschaften von erwachsenen Personen sollen von Zuneigungsgetränkter Entscheidung für einander ertragen sein, also weder von Dritten arrangiert noch erzwungen oder auch bloß asymmetrisch von nur einem Partner unterhalten werden, während der andere sich fügt, ohne selber die Zuneigung erwidern zu wollen oder zu können.

Für die aus solcher wechselseitiger Liebe erfließende Gemeinsamkeit im Fühlen denken und Handeln gibt es in der phänomenalen Beziehungsrealität wie auch in der theoretischen Reflexion von Liebe im Verlauf der Geistesgeschichte unterschiedliche normative Modelle. Eines, bis zu Platon zurückreichendes ist das Ideal der Verschmelzung; Es erscheint aus heutiger Sicht aber als problematisch, insofern seine Verfolgung zur Preisgabe des einen Partners zu Gunsten des anderen oder auch beider führen kann. Als alternative Vorstellung sind das am Vorbild der Eltern-Kind-Beziehung orientierte Modell des Daseins für, des Fürsorgens bzw. der Hingabe sowie das Modell der Reziprozität erkennbar; für letzteres sind Gleichberechtigung der Bedürfnisse und Verständigung bleibende Vorstellungen wie sie in einem Gespräch idealtypisch verkörpert sind.⁵

2. Solidarische Verbundenheit über das Jetzt hinaus

Das Wir, das durch das Lieben entsteht und zum Teilen nicht nur der äußeren Erlebniswelten, sondern auch der tiefsten Empfindungen der eigenen Intimität und Schutzbedürftigkeit führt, drängt aus sich heraus auf Wiederholung, Steigerung und Fortsetzung. Da die Partner aber nicht die Macht haben, aus der fortschreitenden allgemeinen Zeit „auszusteigen“, können sie diesem Drängen nur dadurch Raum und Gestalt geben, dass sie ihre wechselseitige Zuneigung aus der Punktualität des Augenblicks in eine sich zeitlich dehnende Beständigkeit überführen. Sie lassen dazu je nachdem für ihre Beziehung das Andauern in der Zukunft offen oder stellen sie ganz ausdrücklich auf die Dauer ihres gemeinsamen Lebens. Letzteres geschieht üblicherweise durch ein Versprechen, also durch einen performativen sprachlichen Akt, durch den sich die Partner wechselseitig jeweils die Fortsetzung der praktischen Liebe (nicht notwendigerweise auch der Leidenschaftlichkeit) in der weiteren Zukunft zusichern, ohne diese selbst jedoch zu kennen.

⁴ Zur Phänomenologie zu Liebe und Achtung s. Susanne Schmedkamp, *Liebesleben. Über das Verhältnis von Liebe und Achtung*, in: Angelika Krebs/Georg Pfeleiderer/Kurt Seelmann (Hg.), *Ethik des gelebten Lebens*, Zürich 2011, 111-137.

⁵ Schmidkamp charakterisiert diese drei Typen im Hinblick auf jüngere Theorien als fusions-care und Dialog-Modell: Ebd. 122-128.

Derartige Versuche, durch wechselseitige Selbstverpflichtung dem Wir Stabilität für die Zukunft zu verleihen, sind nach aller Erfahrung, die die Menschheit in all der Zeit gesammelt hat fragil, heute noch stärker als früher. Dennoch realisieren sie eine nur dem Menschen mögliche Verfügungsgewalt über sein Fühlen, Handeln und seine Haltung gegenüber einem Partner, dem er sich in wechselseitiger Zuneigung verbunden weiß und an den er sich folglich in einem existenziellen Entscheidungsakt binden kann. Gefühlsmäßige und moralische Bindungen können auch dann andauern, wenn die Beziehung als Lebensform eines Tages gescheitert ist.

Offenkundig gibt es aber durchaus Beziehungen und Liebesarrangements, die auf bloß momentanen Genuss aus sind und den Wunsch nach Fortdauer oder gar Stabilität einer Beziehung eine Bedrohung der eigenen Lebensgestaltung sehen.- Sie sind allerdings wohl nur bei einer Reduktion sexuellen Handelns und Empfindens auf Trieberleichterung bzw. oder Ausblendung der Tatsache, dass der Geschlechtspartner mehr ist, als ein zur Erregung geeigneter Körper möglich. Von wechselseitiger Zuneigung kann dann im eigentlichen Sinn ebenso wenig die Rede sein wie von einer Lebensform.

3. Verantwortung der Elternschaft

Wechselseitige Zuneigung, Bereitschaft zu uneingeschränktem Teilen miteinander und der Wille zur Dauer können ihren Ausdruck auch darin finden, ein gemeinsames Kind bekommen und durch seine Entwicklung begleiten zu wollen, bis es selbst einmal als Erwachsener sein Leben eigenständig in der Gesellschaft in die Hand nehmen kann. Der Wunsch, ein Kind zu bekommen, wie auch das Zusammenleben mit ihm im gemeinsamen Alltag sind so gesehen auch eine besondere Verkörperung des Wir, das die Elternindividuen miteinander bilden und auf eine nicht rückgängig zu machende Dauer gestellt haben. Sie müssen dazu darauf vertrauen dürfen, dass ihre Partner sie darin unterstützt, die investierten Mühen wertschätzt, ihn nicht mit den anfallenden Belastungen allein lässt und sich nicht der versprochenen Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft entzieht.

Intergenerationelle Verantwortung kann auch als Verantwortung für Angehörige der älteren Generation dringlich sein. Wie bei Kindern besteht sie gegenüber konkreten Personen, zu denen aufgrund von Abstammung, Heirat oder naher Verwandtschaft wenigstens moralische Verpflichtungen bestehen. Sie treten aber anders, nämlich oft nicht geplant, in den eigenen Verantwortungsbereich; und ihre Betreuung kann sich phasenweise oder längere Zeit aufgrund schon weitgehend gelebter Biographien, fester Gewohnheiten, aber eben auch aufgrund von Krankheiten und degenerativen Prozessen schwieriger gestalten als die Wahrnehmung der Verantwortung für ganz junge, lernfähige Mitglieder der nächsten Generation. Gesetzliche und private Vorsorge entlasten die Verantwortung für die ältere Generation heute vielfach (aber nicht immer) von den elementaren materiellen Unterstützungsnotwendigkeiten. Gleichzeitig erhöht sich aber durch die Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartungen und die durchschnittlichen Veränderungen bei Wohnen und Arbeiten vielfach die Möglichkeit zur Betreuung.

4. Selbstbestimmung

Selbstbestimmung ist die „Fähigkeit, kompetente und unabhängige Entscheidungen zu treffen“⁶. Sie ist Ausdruck und Ausfluss seiner Vernunftautonomie für das Handeln und die Verantwortung für sich selbst.

Das Prinzip der Selbstbestimmung ist zentrales philosophisches Erbe der Aufklärung und Fixpunkt des modernen Rechts. Einschränkungen der Autonomie sind rechtfertigungsbedürftig und nur soweit am Platz, wie die Selbstbestimmung anderer geschmälert würde, oder, um bei mangelnder Urteilsfähigkeit die Möglichkeit der Selbstbestimmung für die Zukunft offen zu halten.

Es ist offensichtlich, dass ein Zusammenleben, das nicht nur gelegentlich, sondern kontinuierlich stattfindet, und das Nähe und Intimität umfasst, nicht nur aus Unabhängigkeit und Selbstbestimmtheit der Partner existieren kann, sondern auch auf Einverständnis, Kompromisse, Einbindung und gegenseitige Abstimmung, Initiative und Anpassung bis hin zum Verzicht, auf Fürsorglichkeit und Unterstützung der Partner für einander angewiesen ist. Diese Bandbreite von aufeinander bezogenen Reaktionsweisen auf der Basis umfassender Zuneigung und Gewogenheit macht eben den Kern dessen aus, was mit dem Begriff „Beziehung“ ausgedrückt sein soll. Mit anderen Worten gilt es, die Selbstbestimmung der beiden Partner so zu koordinieren, dass sie nicht ständig in unlösbare Widersprüche zu einander geraten.

Dass das Prinzip der Selbstbestimmung bezogen auf Ehe und Familie im 20. Jh. so eine prominente Rolle gespielt hat und noch immer spielt und zu einer der stärksten ideellen Ressourcen für die Entwicklung neuer Lebensformen geworden ist, liegt daran, dass innerhalb des kulturell überkommenen Ehemodells wie auch weit darüber hinaus in der Geschlechterordnung der Gesellschaft die Aufgabe des Mannes nach dem Modell rationaler Herrschaft die der Frau hingegen als untergeordnet, als Pflicht sich zu fügen bzw. sich in ihren Interessen durch den Mann vertreten zu lassen, konzipiert war. Im Gegensatz hierzu hat die Frauenbewegung in mehreren Anläufen die volle Selbstbestimmung auch für die Frauen eingefordert, zunächst in der Politik, dann auch in Ehe, Sexualität und Elternschaft. Der Bereich dazwischen, also die gesellschaftliche Partizipation an Einfluss, Wirtschaft, Zugriff auf die materiellen und geistigen Ressourcen, Gestaltung der Arbeitswelt trotz der bisher schon erreichten Veränderungen steht heute in Gestalt der Wahrnehmung und Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung ganz oben auf der Agenda politischer Bemühungen weltweit.

Dabei geht es nicht nur darum, die Chancen auf Selbstbestimmung innerhalb der gewählten Lebensformen symmetrischer, als gerechter zu verteilen, sondern auch in umgekehrter Richtung darum, die Lasten und die spezifischen Freuden des Fürsorgens und des Investierens an Zeit und

⁶ Michelle Cottier, Geschlechterleben. Eingriffe in den Geschlechtskörper und das Prinzip der Geschlechtsbestimmung in: Angelika Krebs/Georg Pfeleiderer/Kurt Seelmann (Hg.), Ethik des gelebten Lebens, Zürich 2011, 87-109, hier: 95.

Kraft in das gemeinsame Wohl der in der Lebensform der miteinander verbundenen auf mehrere Schultern zu verteilen.

Parallel zur Frauenbewegung gibt es seit mehreren Jahrzehnten auch Bemühungen, unnötige paternalistische Bevormundungen von Kindern und Jugendlichen abzubauen und der Möglichkeiten von Selbstbestimmung zu stärken. In einem Umfeld jedoch, das stark von Konsumwünschen, medialen Parallelwelten und frühst einsetzenden Leistungserwartungen bestimmt ist, gestalten sich entsprechende Bemühungen nicht einfach und bringen zahlreiche Konflikte mit sich. Dennoch gilt es inzwischen als Standard, dass auch Kinder und Jugendliche als autonome Subjekte ernst genommen werden müssen und über sie, ihre berufliche Zukunft und ihre Beziehungen wieder autoritär von den Eltern noch vom Staat durch ein geschlossenes und frühzeitig festlegendes Bildungssystem entschieden werden darf. Besonders bei Entscheidungen die im Kleinstkindalter getroffen irreversible Auswirkungen haben wie etwa die Vereindeutigung des Geschlechts bei intersexuell geborenen Kindern, Beschneidung, Korrekturen des äußeren Aussehens u. ä. wird heute energisch dafür plädiert, entsprechende Maßnahmen bis zum Zeitpunkt der der Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen aufzuschieben, damit sie dann selbst darüber entscheiden können.

5. Sorge für das Wohl des Kindes

Der Faktor eigene Kinder kann in den diversen Lebensformen eine recht unterschiedliche Rolle spielen: Kinder können ein ungeplantes Ereignis sein, das dann aber akzeptiert wird oder auch nicht und dann häufig zu einem Abbruch führt. Kinder können aber auch die Erfüllung eines gemeinsamen Wunsches sein und als Bereicherung des Zusammenlebens zu zweit empfunden werden. Kinder können ferner das sein, was vermieden werden soll, entweder bloß vorübergehend, im Hinblick auf das Wohl der Familie und die Belastung der Frau oder auch grundsätzlich, weil die Gewissheit über die Kooperationsbereitschaft des Partners noch nicht da ist, weil ein neues Kind das bisherige Lebensarrangement stören würde oder aber auch weil die Zukunft von Welt, Gesellschaft und Umwelt nicht als vertrauenswürdig beurteilt wird.

Wenn sich allerdings eine Schwangerschaft einstellt und angenommen wird, bedeutet Mutter- bzw. Vaterschaft schon vor der Geburt, meist sogar schon vom ersten Ultraschallbild an, nicht nur ein spezielles Wissen (das andere nicht haben), die Verwirklichung des eigenen Frau- bzw. Mannseins und eine besondere, gegenüber der bisherigen veränderten Befindlichkeit, sondern auch den Beginn eines dezidierten Sorgens um die Gesundheit und das umfassende Wohl des Kindes in der Zukunft.

Dass elterliche Verantwortung auch bereits während der Schwangerschaft wichtig ist, wurde lange Zeit ausschließlich im Blick auf die Frage der Fortsetzung der Schwangerschaft bzw. deren Abbruch und auf die Frage der angemessenen Lebensweise der Mutter (Unterlassung der Einnahme bestimmter Substanzen, Verzicht auf bestimmte Sportarten, gesunde Ernährung und Bewegung) zum Thema gemacht. Aufgrund des Zuwachses an Wissen über die Schwangerschaft und die Entwicklung des Fötus sowie des gesteigerten Angebots an diagnostischen Möglichkeiten durch Genetik, durch

diagnostische Verfahren hat sich gerade der Bereich der elterlichen Verantwortung in der Zeit vor der Geburt erheblich erweitert. Nach Meinung der meisten werdenden Eltern gehört es zu ihrer spezifischen Verantwortung, die angeratenen Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft wie auch die des geborenen Kindes sorgfältig wahrzunehmen. Die Entwicklung soll ärztlich überwacht werden, um Komplikationen, Verzögerungen, Erbkrankheiten und eventuelle Behinderungen so frühzeitig wie möglich zu erkennen. Dieses frühzeitige Erkennen dient nicht nur dem Schutz der Schwangeren, sondern wird auch zum Besten des Kindes und der Familie, in der dieses Kind später leben wird, für unverzichtbar gehalten.

Freilich kann das Wissen um mögliche Risiken der tatsächliche Abweichungen von der normalen Entwicklung bei den Beteiligten auch Gefühle der Unsicherheit und der Angst auslösen. Deshalb werden pränatale Diagnosen, die einen Verdacht oder einen statistisch möglichen Befund sicher ausschließen als segensreiche Entlastung erlebt, und können die weitere Schwangerschaft zu einer mit Freude und Erwartungen erfüllten Lebensphase werden lassen. Umso gravierender sind die Folgen für die Schwangeren und auch für ihr Umfeld, wenn sich als Ergebnis der Diagnostik ein pathologischer Befund ergibt.

Alle diesbezüglichen Erwägungen und Entscheidungen gestalten sich im konkreten Fall hochdramatisch. War in der Distanz theoretischer Diskussionen als bloßes Sachproblem erörtert wird (etwa als Frage des Status von Embryonen, als Frage der Entscheidungsbefugnis der Frau usw.) erweist sich im konkreten biographischen Lebenszusammenhang als ungleich komplizierter, insofern es um die Vereinbarkeit mehrerer Verantwortlichkeiten geht und die konkreten Entscheidungen auch von sozialen Leitbildern und dem Maß der Solidaritätsbereitschaft im Umfeld beeinflusst werden.⁷

Auch nach der Geburt füllt die Sorge für die Gesundheit des Kindes und die sorgsame Begleitung seines körperlichen und seelischen Wachstums einen Großteil des elterlichen Bemühens um das Kind aus. Eltern fühlen sich verantwortlich, das Kind in seinen Anliegen und Begabungen frühestmöglich zu fördern, seine Entwicklung und Fortschritte zu bewundern und zu ermutigen, zu lenken oder auch zu korrigieren. Für Eltern in der modernen Arbeitsgesellschaft gehört hierzu wesentlich auch die Sorge um eine gute Ausbildung und die Wahl der geeigneten Schulen sowie die Suche nach Möglichkeiten, Fremdsprachen zu erlernen und Angebote zu machen, die helfen, sportliche, künstlerische oder musische Potentiale zu entdecken. Die Vielzahl des gespürten Anregungs- und Förderungsmöglichkeit, die in einer kompetitiven sozialen Umgebung oft auch mit Prestigebedürfnis und der Projektion eigener Wunschphantasien aufgeladen wird, führt in Verbindung mit eigenen

⁷ Zu den damit verbundenen Gefahren einer Überforderung elterlicher Verantwortung s., Konrad Hilpert, Verantwortete Elternschaft. Bedeutungswandel eines theologisch-ethischen Topos, in: Ders./Bernhard Laux (Hg.), Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Familie, Freiburg i.Br. 2014, 245-263, hier: 2590-263.

Perfektionsidealen nicht selten zur Überforderung von Kindern und Eltern, insbesondere von Müttern.⁸

Auch dort, wo ein Elternteil fehlt, bzw. eine Beziehung mit Kindern gescheitert ist oder auch Kinder durch Adoption in eine Familie aufgenommen wurden, wird durch familienrechtliche Bestimmungen und die Rechtsprechung das Kindeswohl zum entscheidenden Maßstab für die Zuordnung der Verantwortlichkeit für das betroffene Kind gemacht. Was dies bedeutet, wird in jedem Einzelfall nach formalen Kriterien amtlich geprüft, damit die jeweils gefundene Lösung möglichst dauerhaft sein kann.

6. Öffentlich Anerkennung

Verfassungen wie das Grundgesetz und internationale Konventionen internationaler Menschenrechte wie die Charta der EU sprechen den Formen von Ehe und Familie besondere Schutzwürdigkeit durch den Staat zu. Diese Schutzverpflichtung wird allein diesen beiden Lebensformen zugesprochen. Sie ist eine Frucht der Tatsache, dass der Zugang zur Ehe, die Wahl des Lebenspartners und die Möglichkeit sich mit einem Partner fortzupflanzen in der Geschichte bis in die jüngste Zeit hinein häufig eingeschränkt war. Andererseits ist durch die Rechtsprechung des letzten halben Jahrhunderts auch geklärt worden, dass der besondere staatliche Schutz den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau weder aufheben noch einschränken kann. Ehe und Familie sind damit - ungeachtet der näheren Spezifizierung ihres Zusammenhangs - öffentlich anerkannte Institutionen, deren Regeln in eigenen Rechtsgebieten näher ausgestaltet sind.

Ähnliches gilt auch für das kirchliche Recht. Freilich kommt hier die öffentliche Anerkennung nicht nur durch die amtliche Eheschließung, die Testierung und das Eintreten der Rechtswirkung kraft Vollmacht zum Ausdruck sondern auch durch die Einbettung der Eheschließung in eine liturgische Feier in eine Gemeinde, die Begleitung der Brautleute auf dem Weg zu Ehe, das Angebot professioneller Beratung bei Konflikten und Krisen sowie eine auf Ehepaare und Familie ausgerichtete Seelsorgearbeit.

Sowohl die besondere Schutzverpflichtung des staatlichen Handelns wie auch die Aufmerksamkeit und gemeindliche Einbindung in die kirchliche Ehe und Familienseelsorge wird im Zuge des gezielten Auftauchens nicht ehelicher Lebensgemeinschaften und alternativer Familienformen entweder für diese eingefordert, oder auch als ungerechte Privilegierung kritisiert. Als entscheidender Bezugspunkt für entsprechende Forderungen und Kritiken gilt der Hinweis, dass es sich hier ebenfalls um auf Dauer angelegte Beziehung auf der Grundlage wechselseitiger Zuneigung und mit Anerkennung einer solidarischen Beistandspflicht für den jeweils anderen Partner handelt. Beide entsprechenden Forderungen und Kritiken geht es - zumindest auch - um die Bewirkung der

⁸ Siehe dazu die neueste Studie des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB) in Wiesbaden 2015 bzw. Berichte in der Tagespresse (etwa Süddeutsche Zeitung, Ausgaben vom 20.03.2015, S. 10 und vom 28./29.03.2015, S. 49).

Öffentlichen Anerkennung der neuen Lebensformen, die heute schon häufig praktiziert werden, in der Vergangenheit jedoch mit rechtlichen und erst recht moralischen Stigmata versehen war. Als Wege zur Anerkennung werden deshalb einerseits die Entdiskriminierung (etwa in Gestalt der Abschaffung bestimmter strafrechtlicher Tatbestände in einem fortgeschrittenen Stadium auch durch Verbote bestimmter Diskriminierungen) eingeschlagen. Andererseits werden durch öffentliche Thematisierung, Skandalisierung und schließlich auch durch Rechtsprechung/Gerichtsurteile konkrete Rechte von Eheleuten und Familienmitgliedern auf neue Kreise hin analogisiert („Sie müssen behandelt werden wie...“). Beide Weisen des Vorgehens gelingen nur Schrittweise und lösen u.U. erhebliche moralische Kontroversen aus, weil sie tief verankerte Überzeugungen, Üblichkeiten des Alltags und natürlich auch kulturell verwurzelte Vorurteilsstrukturen tangieren. Insofern handelt es sich nicht nur um Korrekturen von Rechtsnormen sondern auch um eine Problematisierung geltender Normen der Sitte aus ethischen Motiven.

III. Privatisierung oder Pluralisierung der Lebensformen?

Die Fokussierung auf die internen ethischen Prinzipien, die heute bei der Suche Wahl und Übernahme partnerschaftlicher Lebensformen anerkanntermaßen eine Rolle spielen, hilft, dass das Ringen um die richtige Lebensform auch gesellschaftlich, rechtspolitisch und kirchlich nicht geradewegs auf Aporien und falsche Alternativen hinausläuft (für oder wider die Ehe, Ehe- ein überholtes Modell?, Wozu braucht Liebe amtliche Bestätigung usw.). Vielmehr wird der Blick auf das ganze Feld praktizierter Lebensformen gerichtet unter der Fragestellung was für normative Orientierungen es sind, die partnerschaftliches Miteinander samt Gestaltung von Sexualität verantwortet sein lassen. Dieses Suchen nach dem internen Prinzipien tritt an die Stelle der traditionellen Frage nach der Natur von Sexualität, Ehe und Familie, bzw. nach der Ordnung der Schöpfung.

Dieser Wechsel der Blickrichtung hat zunächst einmal den Vorteil, dass er dem Panorama von Lebensformen grundsätzlich offen und wertschätzend gegenüber treten kann. Auch da, wo Beziehungen nicht Ehe bzw. Familie im herkömmlichen Sinn sind, ist man dafür offen, dass ihre Subjekte sich um Haltungen und Werte bemühen, die auch wesentlich für die Ehe sind-.

Des weiteren ermöglicht dieser Perspektivenwechsel auch Kritik und muss nicht alles gut heißen oder als schlecht verurteilt. Prinzipien können auch als Prüfkriterien dieser durchaus in stärkerem oder in schwächerem Maße realisiert werden. Schließlich ist diese Veränderte Sichtweise offen für Lernprozesse. Der Übergang von einer Lebensform zur Anderen,(etwa zur Ehe weil eine Schwangerschaft eingetreten ist) muss nicht als Bruch gedeutet und verarbeitet werden, sondern kann auch als Reifung und Entwicklungsprozess verstanden werden.

Blickte man „nur“ auf die beiden beteiligten Individuen und den inneren Gehalt ihrer Lebensgemeinschaft, könnte man aufgrund der Gemeinsamkeit ein wechselseitiger Zuneigung uneingeschränkter Solidarität für einander und dem Willen zu Verbindlichkeit sogar zum Ergebnis

kommen, dass die Vorrangstellung von Ehe und Familie im Recht so wie auch in der Kirche nicht zu rechtfertigen und infolge dessen zu korrigieren sein. Das könne man auf zwei Weisen erreichen. Die erste bestünde darin, die Hervorhebung, die bisher der heterosexuellen Lebensgemeinschaft eingeräumt würde abzuschaffen, und das, was an gegenseitigen Verpflichtung für die Zukunft geregelt werden sollte, den gutlichem Einvernehmen und Gestalt privatrechtlicher Verträge anheim zu stellen. Die andere Möglichkeit bestünde darin das Institut der Ehe (und folgerichtig auch der Familie)= für alle Personen zu öffnen, die mit einer anderen Person in einer auf Dauer angelegten Beziehung der Verantwortung und des Beistands für einander leben möchten. Dann könnte jede Art von Liebes- und Lebensgemeinschaft also auch die von gleichgeschlechtlichen eine Lebensgemeinschaft eingehen, in der sich die Partner, die Sanktionsmacht im Rücken, gegenseitig zur Sicherstellung des jeweils anderen Verpflichten.

Will man hingegen an der Verschiedenheit von Ehe und Familien und den anderen Lebensformen festhalten, so muss man dafür plausible Gründe nennen. M.E. gibt es drei Kandidaten dafür, nämlich das generative Potential der Mann-Frau-Verbindung, das Interesse der Gesellschaft am Fortbestand des menschlichen Lebens und der Existenz von Lebensgemeinschaft, die sich nicht über sexuelle Beziehungen definieren.

Nur die Verbindung von Mann und Frau hat aus sich heraus das Potenzial ein gemeinsames Kind hervorzubringen, bei gleichgeschlechtlichen Partnern ist dies nur nicht im konkreten Einzelfall nicht möglich (wie es ja auch bei Unfruchtbarkeit eines Partners der Fall sein kann) sondern prinzipiell ausgeschlossen. Generativität steht als grundlegende biologische und anthropologische Möglichkeiten des Erlebens der Selbstwirksamkeit und des gemeinsamen Wachsens nur zwei geschlechtlichen Beziehungskonstellationen offen. Möglich sind zweifellos substitutive Maßnahmen wie Adoption oder die Einbeziehung von geschlechtsfremden Personen, die nicht Lebenspartner sind und sich aus welchen Gründen auch immer als „Spender“ für Befruchtung, Schwangerschaft oder auch Geburt eines Kindes zur Verfügung stellen. Auch in der umgekehrten Richtung zeigt sich die entscheidende Bedeutung der Generativität darin, dass ausnahmslos jeder Mensch (selbst wenn er mit Hilfe medizinischer Assistenz gezeugt wurde) Kind eines bestimmten Mannes und einer bestimmten Frau ist und es lebenslang auch bleibt. Die sexuelle Interaktion dieses Paares hinterlässt Spuren in dem daraus entstandenen Menschen, die nicht bloß biologischer Art sind, sondern offensichtlich für Identitätsbildung, >Familienzugehörigkeit, die Folge der Generationen und die Tradierung von Kultur von nachhaltigem Einfluss sind. Man mag dies als naturalistische Argumentation diskreditieren, doch liegen die vielen damit verbundenen psychologischen und rechtlichen Probleme auf der Hand.

Wenn Ehe und Familie im Recht, gar im Verfassungsrecht einen besonderen Schutz erfahren, so geschieht das nicht nur in Richtung der Verbundenheit der Partner als solche sondern im Hinblick auf deren Absicherung zur Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern.⁹ Der eigentliche Grund, um dessentwillen Lebensgemeinschaft Ehe einen besonderen Schutz erhält, und zwar auch schon

⁹ PVerfG in einem Urteil im Jahr 1993 (NJW 46 [1993], II 30 58).

bevor Kinder geboren sind oder eine Schwangerschaft eingetreten ist, und selbst wenn dieser Fall sich im Nachhinein als von vornherein ausgeschlossen herausstellen würde - ist die Möglichkeit, dass aus dieser Verbindung hervorgehen und erzogen werden. Die Möglichkeit, dass aus den Eheleuten Eltern werden, aber ist auch die Bedingung dafür, dass die Gesellschaft überhaupt fortexistieren kann und nicht abstirbt. Der Staat darf als Staat aus Gründen des Respekts vor der Privatsphäre wie auch aus Gründen der Selbstbegrenzung keine aktive Bevölkerungspolitik betreiben. deshalb ist die Ehe das einzige Rechtsinstitut, das strukturell für den Fortbestand des menschlichen Lebens und damit der Gesellschaft bestimmt ist. Dies kommt in der seit den vorchristlichen griechischen Philosophen verwendeten Metapher von der Familie als Zelle der Gesellschaft¹⁰ zum Ausdruck.

Diese Hervorhebung von Ehe und Familiengibt aber keine Berechtigung, Verbindungen, die nach traditioneller Auffassung nicht ehe sind, Respekt und einen analogen Schutz zu verweigern. Dazu gibt es in Deutschland seit 2001 das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaften. Es hat sich in den Jahren seither bewährt und umfasst zahlreiche rechtliche Bestimmungen, die denen des Eherechts gleich sind (insbesondere hinsichtlich des Mietrechts, des Erbrechts, des Namenrechts, des Güterstandes, des Steuerrechts und des Unterhaltsrechts). In Deutschland und in vielen anderen Ländern hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung hin zu einer weitgehenden Angleichung an die Ehe entwickelt. Man muss allerdings kritisch sehen, dass diese Regelungen zwar den Lebensgemeinschaften von gleichgeschlechtlichen Partnern denen von Ehepaaren weitestgehend gleichgestellt haben (nur die Volladoption ist noch reserviert), aber andere Lebensgemeinschaften, die sich über andere Merkmale als eine sexuelle Beziehung definieren, aber sehr wohl auf gemeinsames Wohnen und für einander sorgen (z. B. Haushaltsgemeinschaften von Geschwistern, Mehrgenerationen-Wohngemeinschaften, Wohngemeinschaften zur Inklusion Behinderter, betreutes Wohnen, geistliche Kommunitäten u.ä.) ausschließt. Es wäre denkbar, aber auch konsequenter, statt der Ehe das Institut der Lebensgemeinschaft für einen weiteren Personenkreis zu öffnen.

¹⁰ Siehe dazu Konrad Hilpert, Familie als Zelle der Gesellschaft. Bedeutung und Funktion der Katholischen Soziallehre, in: Hans-Gert Angel, Johannes Reiter, Hans-Gert Wirtz (Hg.) Aus reichen Quellen Leben. Ethische Fragen in Geschichte und Gegenwart, Trier 1995, 357-372.